



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01044**
Datum: 13.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	14.05.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Beschlussvorlage Einrichtung eines Behindertenbeirates**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) der Stadt Halle (Saale) gemäß Anlage mit folgenden Änderungen:

1. § 2 Abs. 2
Er ~~kann~~ **soll** Handlungsempfehlungen an den Stadtrat und die Stadtverwaltung erstellen.
2. § 2 Abs. 3
Der Behindertenbeirat soll bei Planung und Errichtung ~~relevanter~~ öffentlicher Anlagen, Einrichtungen und Vorhaben der Stadt Halle (Saale) zum Thema Barrierefreiheit gehört werden.
3. Neu: § 2 Abs. 5
In allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Behindertenbeirat unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Informationen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

4. Neu: § 2 Abs. 6
Der Behindertenbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder Sachverständige sein, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind.

5. § 4 Abs. 1
Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Behindertenverbände durch den ~~Oberbürgermeister~~ **Stadtrat** berufen.
Der Behindertenbeirat strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen an.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Dem Behindertenbeirat sollen bereits in der Satzung klar definierte Rechte und Pflichten übertragen werden. Zentrale Aufgabe des Beirates soll es sein, den Stadtrat zu beraten und ihm Handlungsempfehlungen zu überreichen. In allen Fragen, die den Aufgabenbereichen des Behindertenbeirates nach § 2 der Satzung betreffen, soll ihm bei einer bevorstehenden Beschlussfassung durch den Stadtrat Gelegenheit gegeben werden, schriftlich zu dem Sachverhalten Stellung zu nehmen. In seiner Arbeit soll der Behindertenbeirat frei sein und gegebenenfalls Arbeitskreise gründen können, in denen auch Betroffene oder Sachverständige gehört werden und mitarbeiten können, die nicht Mitglieder des Gremiums sind.

In der Zusammensetzung soll angestrebt werden, dass eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen erreicht wird. Insbesondere Letzteres ist in der Bearbeitung von Fragen der Mehrfachdiskriminierung wünschenswert.